

FESTLEGUNG DES ANSCHLUSSBEREICHES FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE DER GEMEINDE STANS

Aufgrund des § 8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 40/1985, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Stans mit Beschluss vom 11.10.1998 folgende Verordnung für die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Stans:

§ 1

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter festgesetzt wird.

§ 2

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen alle im Anschlussbereich anfallenden Schmutzwässer abgeleitet werden. Die anfallenden Niederschlagswässer sind, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet oder auf eigenem Grund schadlos versickert werden können, ebenfalls abzuleiten, wobei diese Regelung nur im Anschlussbereich von Regenwasser-sammelkanälen gilt.

§ 3

1. Als Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird die zum Sammelkanal nächstliegende Grenze des Grundstückes bzw. Bauplatzes, auf dem sich das anschlusspflichtige Objekt befindet, festgelegt, wobei sich bei einer dort befindlichen gemauerten Einfriedung die Trennstelle unmittelbar hinter dieser Einfriedung befindet.
2. Bei Errichtung eines Revisionsschachtes (Putzschacht) durch die Gemeinde wird die Trennstelle unmittelbar nach diesem Revisionsschacht (Putzschacht) festgelegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 2.12.1985 vom Gemeinderat beschlossene Verordnung außer Kraft.